

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Konstanz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.03.2023 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	2023 EUR	2024 EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	321.416.700	337.596.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	329.592.150	347.855.950
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-8.175.450	-10.259.250
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-8.175.450	-10.259.250

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-22.098.650	-7.956.150
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	+9.000.000	+13.676.400
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.200.000	3.000.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	11.200.000	16.676.400
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-31.098.650	-21.632.550
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-33.626.400	-20.398.900
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	44.222.000	42.106.500
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.595.600	21.707.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	+2.527.750	-1.233.650
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	311.525.650	331.460.050
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	314.053.400	330.226.400



§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2023	2024
EUR	EUR
11.200.000	16.676.400

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

2023	2024
EUR	EUR
20.545.000	0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2023	2024
EUR	EUR
65.918.000	69.571.000

723.000

284.000

§ 5 Weitere Bestimmungen

- a) Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- b) Die <u>Budgetregelungen</u> 2023/2024 sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- c) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 3 GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

d) Sperrvermerke

Ergebnishaushalt		
	2023 EUR	2024 EUR
Kostenstelle 1112005700 "Smart City" Projektkosten (Sachkonto: 42710291)	383.000	720.500
Kostenstelle 1221005000 "Verkehrs- wesen" Dienstaufwendungen Beschäftigte "Stelle Veranstaltungsmanager/in" (Sachkonto: 40120000)	e 22.500	45.000
Finanzhaushalt		

"Smart City - Ausstattung u. IT"

(Investitionsauftrag: I11120190001)



GS Stephan - Energetische Sanierung (Investitionsauftrag: 21104340003)	1.750.000	-
Suso Gymnasium - Energetische Sanierung (Investitionsauftrag: 21107240009)	603.000	1.207.000

e) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Grundsteuersatzung bzw. Gewerbesteuersatzung festgesetzt. Sie betragen nachrichtlich für 2023 und 2024:

	2023 EUR	2024 EUR
1. für die Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H	510 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Steuermessbeträge;	410 v. H.	510 v. H.
für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge.	410 v. H.	410 v. H.

Konstanz, den 02.03.2023

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Kernhaushalt Stadt Konstanz

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 02.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 05.04.2023 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 24.05.2023 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.06.2023 bis einschließlich 14.06.2023 innerhalb der Dienststunden im Rathaus Konstanz, Kanzleistraße 13/15, Kämmerei, Raum 2.12, öffentlich aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Dokument auf der Internetseite www.konstanz.de einzusehen.

II. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2022 über die Wirtschaftspläne 2023/2024 des Eigenbetriebs "Entsorgungsbetriebe Konstanz" wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 19.01.2023 bestätigt. Der in § 2 der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und der in § 3 der Wirtschaftspläne festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde am 19.01.2023 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2022 über die Wirtschaftspläne 2023/2024 des Eigenbetriebs "**Technische Betriebe Konstanz**" wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 19.01.2023 bestätigt. Der in § 2 der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wurde am 19.01.2023 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.03.2023 über den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs "Eigenbetriebs Orchesterkultur und Musikbildung Konstanz (OMK)" wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 24.05.2023 bestätigt.



Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2022 über den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs "**Bodenseeforum**" wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 24.05.2023 bestätigt.

Die Gesetzmäßigkeit der Sonderrechnung für die Jahre 2023/2024 der **Städtebaulichen Entwick-lungsmaßnahme "Nördlich Hafner"** wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 24.05.2023 bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Sonderrechnung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg ebenfalls am 24.05.2023 genehmigt.

III. Weiterer Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 02.06.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.